



 **MD ALBBRUCK**

Papierfabrik Albruck GmbH - Postfach 11 20 - 79772 Albruck

Herrn  
Dr. Mischa Bothien  
Alpenblickstr. 15  
79761 Waldshut-Tiengen

Anita Thoma  
Sekretariat der Geschäftsleitung

Telefon +49 (0) 7753/41-276  
Fax +49 (0) 7753/41-66276  
E-Mail: [anita.thoma@myllykoski.com](mailto:anita.thoma@myllykoski.com)

2008-08-18

**Nutzungsvereinbarung Kletterfelsen im Albtal**

Papierfabrik Albruck – Sektion Hochrhein des Deutschen Alpenvereins

Sehr geehrter Herr Dr. Bothien,

die Papierfabrik Albruck ist mit der Nutzung der Kletterfelsen im Albtal, wie in der Vereinbarung aufgeführt, einverstanden.

Anbei erhalten Sie die Nutzungsvereinbarung rechtsverbindlich unterschrieben von Herrn Günter Kraus, Geschäftsführer der Papierfabrik Albruck, zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
**Papierfabrik Albruck GmbH**



i.A. Anita Thoma  
- Sekretariat Günter Kraus -



## Vereinbarung

zwischen der  
**Papierfabrik Albrück GmbH**  
Alte Landstraße 49  
79774 Albrück  
vertreten durch ~~Daniel Wiktorin~~ **Günter Kraus**

und  
der **Sektion Hochrhein des Deutschen Alpenvereins**  
Rheinbrückstr. 24  
79713 Bad Säckingen  
vertreten durch Dr. Mischa Bothien

Die Papierfabrik Albrück als Eigentümerin des Gebietes Erikafelsen und Wasserschlossfluh, erlaubt dem o. g. Verein ( im folgenden Nutzer genannt) das Klettern in dem dafür ausgewiesenen Bereich ( s. Anlage ) unter folgenden Bedingungen:

1. Die Papierfabrik Albrück gestattet dem Nutzer das Einrichten von Kletterrouten sowie das Klettern selbst in dem in der Karte (Anlage) ausgewiesenen Bereich auf eigene Gefahr. Darüber hinaus ist das Klettern in dem beschriebenen Bereich grundsätzlich auch anderen Personen auf eigene Gefahr gestattet.
2. Der Nutzer stellt die Papierfabrik Albrück von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen, sonstiger Dritter und von den am Klettern teilnehmenden Personen für Schäden frei, welche diese Personen anlässlich des Kletterns erleiden.
3. Der Nutzer übernimmt die der Papierfabrik Albrück obliegende Verkehrssicherungspflicht für den zum Klettern ausgewiesenen Bereich.
4. Die Papierfabrik Albrück übernimmt keinerlei Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund, für Schadens- oder Unfälle, die sich im Zusammenhang mit dieser Gestattung ergeben. Sie überträgt die Sicherungspflicht, insbesondere die Anbringung der Sicherungshaken nach dem aktuellen Stand der Technik sowie die regelmäßige Kontrolle der Sicherungseinrichtungen (Kletterhaken, Felskopfsicherung, Kontrolle auf lose oder labile Felsbereiche) im oben genannten Bereich in vollem Umfang auf den Nutzer.
5. Die Sektion Hochrhein des Deutschen Alpenvereins übernimmt für den zum Klettern ausgewiesenen Bereich die Felspatenschaft und damit die Kontrolle für die von ihr mit Kletterrouten eingerichteten Bereiche. Die Patenschaft beinhaltet die Betreuung des Nutzungsbereiches. Sämtliche Haftungsansprüche gegenüber dem Nutzer sind, sofern ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Nutzers vorliegt, durch eine Vereinshaftpflicht abgedeckt.  
Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.



6. Diese Vereinbarung wird mit dem Tag der Unterzeichnung wirksam und endet nach Ablauf von 10 Kalenderjahren. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um jeweils zehn weitere Jahre, sofern keiner der Vertragspartner widerspricht. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jeweils ein Jahr vor Ablauf der Bindefrist schriftlich gekündigt werden. Sie ist den Vertragspartnern ein Jahr vor Ablauf der Bindefrist schriftlich mitzuteilen. Sofern die Gründe für eine Vertragskündigung auf Probleme zurückzuführen sind, die aus der Nutzung des Klettergebietes resultieren, verpflichten sich die Vertragspartner im Vorfeld zur gemeinsamen Problemanalyse und Lösungsfindung.
7. Die Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Waldshut zur Durchführung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg -Ausnahme zum Beklettern von offenen Felsbildungen im Landkreis Waldshut- vom 26. 04. 1994, sind zu beachten.
8. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sind eventuell nicht alle relevanten privatrechtlichen, naturschutzfachlichen und sonstigen Belange, die sich aus der erweiterten klettersportlichen Nutzung des Gebietes ergeben können, berücksichtigt worden. Auch können sich manche Regelungen als unpraktikabel erweisen. Die Unterzeichner des Vertrages verpflichten sich deshalb, ggf. künftigen Änderungen oder neuen Kenntnissen Rechnung zu tragen und den Vertrag nach zu verhandeln, sofern eine Seite einen dringenden Bedarf dafür anmeldet.
9. Bei der Wahrnehmung ihrer Belange verpflichten sich die Unterzeichner zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich gegenseitig bei allen den Vereinbarungsinhalt betreffenden Planungen und Ereignissen unverzüglich informieren. Die Unterzeichner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der Loyalität gelten und sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesen Sinne zu erfüllen.
10. Sollte diese Vereinbarung oder Teile davon aufgrund von rechtlichen oder anderen Anforderungen rechtswidrig oder zu ergänzen sein, werden die Vertragsunterzeichner entsprechende Anpassungen ebenfalls mit dem Ziel des Einvernehmens zu erreichen suchen.
11. Dieser Vertrag mit allen Rechten und Pflichten gilt auch für mögliche Rechtsnachfolger.

Albrück, den *14.08.2008*

Für die Papierfabrik Albrück:

~~Daniel Wiktorin, Werkleiter~~ und Geschäftsleitungsmitglied :

*(Günter Kraus)*

Für die Sektion Hochrhein des Deutschen Alpenvereins

*am 29.08.2008 Mischa Bothien*

Dr. Mischa Bothien, 1. Vorsitzender

Anlage: Zum Klettern ausgewiesenes Flurstück

